



## **Sitzungsvorlage**

---

Gremium: Gemeinderat  
Sitzungscharakter: öffentlich  
Sitzungsdatum: 07.05.2020  
Amt/ Sachbearbeiter(in): Bürgermeister/Spanberger, Jens  
Vorlage- Nr. 22/2020

**Tagesordnungspunkt: 7**

**Bezeichnung: Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

---

### **Sachverhalt:**

Die derzeit gültige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) stammt aus dem Jahre 1976 und ist nach wie vor gültig. Darin ist geregelt, dass öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlhausen über das Einrücken im amtlichen Teil der Gemeinderundschau Mühlhausen erfolgen.

In der aktuellen Corona-Krise hat sich jedoch gezeigt, dass ausschließlich eine Bekanntmachung über die Gemeinderundschau Mühlhausen sehr nachteilig ist und mit einem wöchentlichen zeitlichen Versatz verbunden ist. Eine schnelle Reaktionsmöglichkeit ist damit ausgeschlossen.

Gerade bei Bekanntmachungen von Satzungen, Allgemeinverfügungen sowie von Landesverordnungen (u.a. Corona-Verordnung) kam es in den letzten beiden Monaten häufig vor, dass bereits „veraltete“ Verordnungen, etc. im Amtsblatt abgedruckt und veröffentlicht wurden. Eine tagesaktuelle Bekanntmachung oder gar die Verkündung von Notverordnungen war so nicht möglich.

Um diesen Umstand zu beheben, schlägt die Verwaltung vor, neben der Gemeinderundschau Mühlhausen die Internetseite der Gemeinde Mühlhausen als Bekanntmachungsorgan zu bestimmen.

So können künftig öffentliche Bekanntmachungen tagesaktuell und insbesondere rechtssicher auf der Homepage der Gemeinde Mühlhausen als auch in der Gemeinderundschau veröffentlicht werden.

Hierzu soll auf der Internetseite eine separate Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingerichtet werden, in der die öff. Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden können.

Die Neufassung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Die Bekanntmachungssatzung wurde im Vorfeld mit dem Kommunalrechtsamt des RNK abgestimmt, von dessen Seite keine Einwendungen erfolgten. Folglich steht dieser Neufassung rechtlich nichts im Wege.

---

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung). Sie hat folgenden Wortlaut (siehe Satzung) und ist Beschlussbestandteil.**

---

**Auswirkungen auf die strategischen Ziele:**

---

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

---

**Befangenheit:**

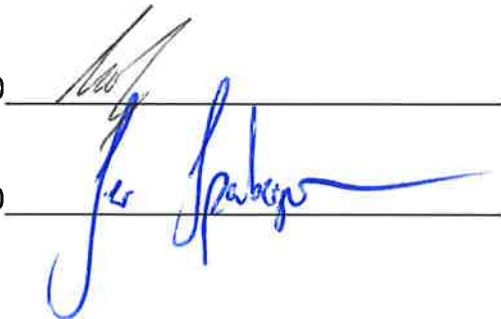
☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

---

**Unterschriften:**

**Amtsleiter/in:** Mühlhausen, den 21.04.2020

**Bürgermeister:** Mühlhausen, den 21.04.2020

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The first signature is positioned above a horizontal line corresponding to the 'Amtsleiter/in' field. The second signature is positioned above a horizontal line corresponding to the 'Bürgermeister' field. Both signatures are written in a cursive style.

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung zur GemO hat der Gemeinderat am 07.05.2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlhausen erfolgen im Wortlaut auf der Internetseite der Gemeinde Mühlhausen unter der Adresse [www.muehlhausen-kraichgau.de](http://www.muehlhausen-kraichgau.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen können auch in der von der Gemeindeverwaltung als Verkündigungsblatt wöchentlich herausgegebenen Amtsblatt „Gemeinde-Rundschau Mühlhausen“ veröffentlicht werden.

(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde können während der Sprechzeiten kostenlos im Hauptamt „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

### **§ 2 Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können. Hierauf muss bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden. Der genaue Ort und die Dauer der Einsichtnahme sind dabei anzugeben. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben werden.

### **§ 3 Notbekanntmachung**

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, z.B. in einer Tageszeitung durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist entsprechend § 1 unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 01. April 1976, außer Kraft.

Mühlhausen, den 07.05.2020

Jens Spanberger  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.